

## Anlage

### Gesellschaftsvertrag

#### § 1

##### Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
KRF KinderRechteForum gemeinnützige GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Köln.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung von Kindern. Kinder und Jugendliche werden hinsichtlich ihrer politischen Bildung unterstützt.  
  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Stärkung des Bewusstseins, aber auch Förderung von Engagement für Kinderrechte durch verschiedene Angebote, Veranstaltungen und ähnlichen Aktionen. Zudem betreibt die Gesellschaft Einzelfallhilfe, und allgemeine Kinder- und Jugendarbeit.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 5

Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.  
Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.  
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Einem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft auch für den Fall eingeräumt werden, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder bestellt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 6

Geschäftsführung

Die Befugnis zur Geschäftsführung ist grundsätzlich unbeschränkt.

Die Geschäftsführer bedürfen jedoch für Maßnahmen, welche ihrer Art oder Größe nach als außergewöhnlich anzusehen sind, der vorherigen Zustimmung des Beirates.

Im Übrigen kann der Beirat durch Beschluss der Geschäftsführung jederzeit Anweisung erteilen, insbesondere kann der Beirat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Dieser Katalog ist nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch den Beirat jederzeit erweitert, geändert oder ausgesetzt werden.

§ 6a

Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig weggefallen, bestellt die Gesellschafterversammlung für die verbleibende Amtsdauer einen Nachfolger.

Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vorzeitig und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Geschäftsführer niederlegen, hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Soweit kein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten; durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit kann einer vorzeitigen Amtsniederlegung zugestimmt werden.

Die Abberufung eines Beiratsmitglieds erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

Die Gesellschafterversammlung kann nur gesellschaftsfremde Beiratsmitglieder wählen. Gewählt werden kann im Übrigen nur, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht.

Der Beirat berät die Geschäftsführung. Es handelt sich um einen fakultativen Beirat auf den die Bestimmungen des § 52 GmbHG und die in Bezug genommenen aktienrechtliche Vorschriften ausdrücklich keine Anwendung finden. Der Beirat kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren. Er kann insbesondere die Bücher der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen sind die Beiratsmitglieder grundsätzlich nicht berechtigt. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft sind jedoch

verpflichtet, den Beirat über alle Gesellschafterversammlungen und deren Tagesordnungen mit einer Frist von 14 Tagen in Schriftform zu informieren. Auf den begründeten Antrag eines Beiratsmitglieds hin soll die Gesellschaft die Beiratsmitglieder in Ausnahmefällen zur virtuellen Teilnahme an der jeweiligen Gesellschafterversammlung zulassen. Der Antrag ist mit einer Frist von 7 Tagen zur Gesellschafterversammlung in Schriftform der Gesellschaft gegenüber zu stellen.

Der Beirat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muss einmal jährlich und immer dann einberufen werden, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies verlangt.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Beirat hat jährlich in der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu berichten.

Die Beiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats und der Gesellschafterversammlung sowie für ihre sonstige Tätigkeit für die Gesellschaft keine Vergütung.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

1. Alljährlich findet innerhalb der gesetzlichen Fristen eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist.

Weitere Gesellschafterversammlungen sind bei Bedarf von der Geschäftsführung einzuberufen.

Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen durch eingeschriebenen Brief zu laden.

Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; hierbei sind der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.

Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es hieran, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren und in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.
4. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll anzufertigen.

§ 8

Beschlussfassung

1. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Größe des einzelnen Geschäftsanteiles.

Jeder Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.

2. Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

Der Jahresabschluss hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und ist sämtlichen Gesellschaftern schriftlich mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung zu übermitteln, in welcher über den Jahresabschluss beschlossen werden soll.

Eine Gewinnausschüttung kann nicht beschlossen werden; § 2 Ziffer 4 ist zwingend zu beachten.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung unter Lebenden über Geschäftsanteile im ganzen oder in Teilbeträgen, z. B. Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter.
2. Beim Verkauf eines Geschäftsanteils an Nichtgesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 463 ff. BGB zu, bei mehreren im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital.

§ 11

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres im Wege der Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

2. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden. Bei der Beschlussfassung hierüber hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
3. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf Abfindung gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, sofern die Gesellschaft nicht aufgelöst wird.
4. Erklärt die Gesellschaft nicht binnen vier Monaten, gerechnet ab dem Tage des Zugangs der Kündigungserklärung, welches Recht gemäß Abs. 2. sie geltend macht, so wird die Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres aufgelöst.

## § 12

### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit Zustimmung des Berechtigten jederzeit einziehen.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bzw. im Todesfall dessen Erben zur Einziehung eines Geschäftsanteils bedarf es nicht, wenn
  - a) der Geschäftsanteil Gegenstand einer Vollstreckungsmaßnahme ist und diese nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird oder
  - b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters beantragt wird oder
  - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zumutbar erscheinen lässt und seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, oder
  - d) der Gesellschafter verstirbt.
3. Eine Einziehung ist nicht mehr zulässig, wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung die Vollstreckungsmaßnahme bzw. das Insolvenzverfahren aufgehoben ist oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf das Einziehungsrecht verzichtet wird, oder - im Falle des Todes des Gesellschafters - nach Ablauf von drei Monaten nach Kenntniserlangung der Gesellschaft von der Feststellung der Erbfolge durch das Nachlassgericht.

4. Statt der Einziehung können die Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung, in der alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters an einen oder mehrere andere Gesellschafter, an einen oder mehrere Dritte oder an die Gesellschaft selbst abzutreten ist.
5. In den vorstehend genannten Fällen hat der betroffene Gesellschafter bzw. haben im Todesfall dessen Erben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
6. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. dessen Erben haben Anspruch auf Abfindung nach diesem Vertrag.

### § 13

#### Abfindung

In allen in diesem Vertrag geregelten Fällen der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteiles bzw. bei Auflösung der Gesellschaft ist dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Erben als Abfindung bzw. den Gesellschaftern als Auseinandersetzungsguthaben nicht mehr als seine/ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert seiner/ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück zu gewähren.

### § 14

#### Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die AWO Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 15

#### Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Handelsregistergebühren) bis zu dem geschätzten Gesamtbetrag von 1.000,- € , maximal jedoch bis zur Höhe ihres Stammkapitals.

Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 16

Schlussbestimmungen

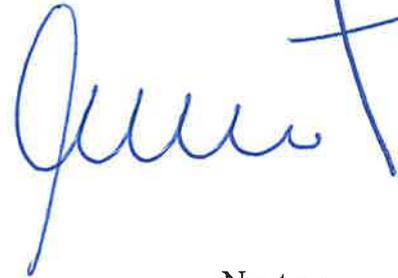
Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende, gesetzlich zulässige Vereinbarung zu treffen, welche wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

Ende der Anlage

**Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG**

Es wird bescheinigt, dass der vorstehende Text den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages enthält und dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 15.09.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den 16. September 2021



Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Köln, 16.09.2021

Dr. Marc Hermanns, Notar